



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 6. März 2025, Zahl 100/2/2025-Ze/Pro, mit der Hundeverbotzonen eingerichtet werden (Ebenthaler Hundeverbotzonen- Verordnung 2025)

Gemäß §§ 9 und 13 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die im Folgenden angeführten Parzellen:
 - a) Parz. Nr. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
 - b) Parz. Nr. 742/146, KG 72162 Rottenstein
 - c) Parz. Nr. 132/10, KG 72105 Ebenthal
- (2) Die Hundeverbotzonen sind in den Anlagen 1/3, 2/3 und 3/3 planlich dargestellt. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Erklärung zur Verbotszone

Die in § 1 dieser Verordnung angeführten Parzellen werden zu Hundeverbotzonen erklärt.

§ 3

Kundmachung

Die Hundeverbotzonen sind durch die Anbringung folgender Tafel im Format 40x40 cm an den in den Anlagen ausgewiesenen Standorten kundzumachen:



§ 4

Verbotsbestimmungen

- (1) In die Hundevertotzonen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (2) Es ist verboten, Hunde in die Hundevertotzonen hineinlaufen zu lassen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Tafeln gemäß § 3 dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Ebenthal i. K. unter ihrer Internetadresse kundzumachen.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Oktober 2013, Zahl: 100/1/2013-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch